

**GEMEINDE BAIERSBRONN
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**RECHTSVERORDNUNG
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Baiersbronn vom
16.12.2003**

Aufgrund von § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Baiersbronn am 16.12.2003 verordnet:

§ 1

Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen (Parkscheinautomaten) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Baiersbronn betragen:
- | | |
|---|--------|
| a) für die erste ½ Stunde | 0,10 € |
| b) bei mehr als ½ Stunde bis 1 Stunde | 1,00 € |
| c) bei mehr als 1 Stunde bis 1 ½ Stunden | 1,50 € |
| d) bei mehr als 1 ½ Stunden bis 2 Stunden | 2,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Baiersbronn vom 24. April 2001 außer Kraft.

Baiersbronn, den 16.12.2003

gez.

Beck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

VERFAHRENSNACHWEIS

Die Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Baiersbronn wurde durch den Gemeinderat am 16.12.2003 erlassen. Sie tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 24. April 2001 außer Kraft.

Die Rechtsverordnung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 19.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 09.01.2004 Nr.I.12-658.62 die Rechtsverordnung nicht beanstandet.
